

Polizeireglement

GEMEINDE BETTMERALP

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 5)
2. Kapitel ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE (Art. 6 bis 16)
3. Kapitel BESTIMMUNGEN ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DER
 GEWERBEPOLIZEI (Art. 17)
4. Kapitel ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN (Art. 18)
5. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 19 bis 21)

Die Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp, die per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist, eingesehen

- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB);
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);
- die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 sowie das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);
- das Schweizerische Strafgesetzbuch (STGB) vom 21. Dezember 1937;

beschließt auf Antrag des Gemeinderates:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bettmeralp ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Bettmeralp fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar. Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafe ist Busse. Sie kann mit einer Ersatzfreiheitsstrafe verbunden werden. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Jedermann kann eine Übertretung anzeigen.

² Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht geahndet. Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

² Das Verfahren gegen die Entscheide des Polizeigerichts richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 5 Vollzug

Die Gemeindebehörden und Mandatare sind für den Vollzug zuständig. Die Kantonspolizei kann zur Verstärkung beigerufen werden. Die Kantonspolizei verfügt zudem über die Kompetenz, alle gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet Bettmeralp durchzusetzen.

Kapitel 2 Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 6 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

² Wer mittels übermäßiger Emissionen andere belästigt.

Art. 7 Nachtruhestörung

¹ Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 08.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

² Zudem ist sämtlicher Güterumschlag im Wohngebiet während der Nachtruhezeit nicht gestattet.

Art. 8 Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 9 Diensterschwerung

¹ Wer einen Polizeibeamten oder zuständigen Mandatar bei der Ausübung seines Dienstes stört.

² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 10 Identitätsfeststellung

¹ Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei oder der zuständigen Mandatare seine Identität bekannt zu geben.

² Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben falsch sind.

Art. 11 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt. Der ordnungsgemäße Zustand ist umgehend wiederherzustellen.

Art. 12 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 13 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

² Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt oder wer innerorts sein Tier nicht gesichert führt (Hunde sind innerorts an der Leine zu führen).

Art. 14 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 15 Einwohnerkontrolle

Alle Personen, welche auf dem Gemeindegebiet Bettmeralp Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb von 14 Tagen auf der Gemeinde melden.

Art. 16 Offene Feuer

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp sind das Entfachen von Feuer im Freien sowie das Verbrennen von Materialien grundsätzlich verboten.

Kapitel 3 Bestimmungen über das Gastgewerbe und der Gewerbepolizei

Art. 17

Wer die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004 und dessen Verordnung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP) und dessen Verordnung nicht einhält, wird bestraft.

Die wichtigsten Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt, welcher in allen Räumlichkeiten und Plätzen der Beherbergung und Bewirtung an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

Strafbehörde ist gemäß Art. 33 GBB im Kompetenzbereich der Gemeinde der Gemeinderat.

Kapitel 4 Öffentliche Veranstaltungen

Art. 18 Bewilligungspflicht

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates, welche mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen ist.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 19 Verfahren

¹ Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die auf Grund dieses Reglements gefällten Urteile vollstreckt werden.

² Urteile des Polizeigerichts können mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden. Die Berufung ist dem Polizeigericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sind anwendbar.

Art. 20 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Bussenverfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

Maßgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das
Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege.

Art. 21 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle im widersprechenden Bestimmungen
aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach
Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Oktober 2016.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Iwan Eyholzer

Nicolas Fux

Genehmigt durch die Urversammlung am 24. November 2016.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Iwan Eyholzer

Nicolas Fux

Homologiert durch den Staatsrat am 08. Februar 2017
